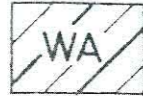


ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES



DORFGEBIET GEMÄSS § 5 BAUNVO



ALLGEMEINES WOHNGBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO..... AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAUNVO WERDEN NICHT ZUGELASSEN



MISCHGBIET GEMÄSS § 6 BAUNVO..... AUSNAHMEN NACH § 6 (3) BAUNVO WERDEN ZUGELASSEN

I, II, III, IV

0.4

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE..... BEI EINER BEBAUUNG UNTER DER FESTGESETZTEN HÖCHSTGRENZE DARF DER JEWEILS ZULÄSSIGE WERT DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH DER BAUNVO NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

08

GRUNDFLÄCHENZAHL

0

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

g

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BEBAUUNG VORHANDEN



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN



BAUGRENZE



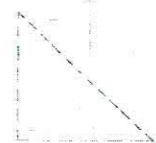
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE



STRASSENSICHTDREIECK..... DARF BEI DEN BETR. STRASSEN IN MEHR ALS 0.80m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.